

Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeindebücherei im Dorfhaus Bartholomä

Der Gemeinderat der Gemeinde Bartholomä hat am 14. Mai 2007/10. Dezember 2007 für die Gemeindebücherei im Dorfhaus die nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeindebücherei im Dorfhaus Bartholomä ist eine öffentliche, kulturelle Einrichtung. Träger der Gemeindebücherei sind die evangelische und katholische Kirchengemeinde, sowie die Gemeinde Bartholomä.

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Die Gemeindebücherei im Dorfhaus kann von allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Bartholomä benutzt werden. Auswärtige Benutzer können zugelassen werden.
- (2) Die Gemeindebücherei im Dorfhaus ist wie folgt geöffnet:
Montag: 16.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag: 16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Wird die Gemeindebücherei im Dorfhaus aus besonderen Gründen geschlossen (Ferien, etc.) so wird dies im Amtsblatt „Bürger in der Gemeinschaft“ rechtzeitig bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung, Leseausweis

- (1) Jeder Benutzer erhält einen Leseausweis, der beim Entleihen der Medien vorzulegen ist. Ist der Benutzer den Beschäftigten der Gemeindebücherei im Dorfhaus nicht persönlich bekannt, so hat er sich bei der Anmeldung auszuweisen. Namens- und Wohnungsänderungen, sowie der Verlust des Leseausweises sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Für Familien (Ehepartner und deren minderjährige, leibliche Kinder) kann ein Familienausweis ausgestellt werden, über den die Familienmitglieder Ausleihungen vornehmen können.
- (3) Minderjährige legen die schriftliche Einwilligung der gesetzlich zur Vertretung berechtigten Personen vor. Diese haften für auflaufende Gebührenschulden und kommen in vollem Umfang für Schäden auf, die dadurch entstehen, dass Medien gar nicht oder aufgrund unsachgemäßen Gebrauch beschädigt zurückgegeben werden.

§ 4 Ausleihe

- (1) Bücher, Tonträger und Spiele werden jeweils für 4 Wochen ausgeliehen. Eine vorzeitige Rückgabe ist möglich. Die Leihfrist für Bücher, Tonträger und Spiele kann auf Wunsch verlängert werden, wenn diese nicht anderweitig vorbestellt sind. Terminverlängerungen sind vor Ablauf der Leihfrist zu beantragen.
- (2) Zeitschriften dürfen nur 2 Wochen entliehen werden.

(3) Ist ein gewünschtes Medium ausgeliehen, so kann es vorbestellt werden.

§ 5 Aufenthalt in der Gemeindebücherei

Während der Öffnungszeiten ist in der Gemeindebücherei auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten. Den Anweisungen der Beschäftigten ist unbedingt Folge zu leisten. Taschen und Mäntel sind in der Garderobe aufzuhängen oder in die dafür vorgesehenen Schränke einzuschließen. Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen. Tiere sind in der Bibliothek nicht gestattet. Ebenso ist das Essen, Trinken und Rauchen nicht gestattet.

§ 6 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer hat die gesamten Medien mit größter Sorgfalt zu behandeln. Für verunreinigte, beschädigte oder verloren gegangene Medien hat der in Betracht kommende Entleiher Ersatz zu leisten.
- (2) Tritt in der Wohnung eines Lesers eine ansteckende Krankheit, so darf er während dieser Zeit keine Medien entleihen. Bereits ausgeliehene Medien sind vor der Rückgabe zu desinfizieren.
- (3) Die Gemeindebücherei übernimmt keine Gewährleistung für die einwandfreie Funktion der Medien. Insbesondere übernimmt sie keine Haftung für aus dem Gebrauch resultierende Folgeschäden.

§ 7 Entgelte

Für die Benutzung der Gemeindebücherei im Dorfhaus werden Entgelte wie folgt erhoben:

	Entgeltart	Entgelthöhe
1	Einzelausleihe	kostenfrei
2	a. Jahrespauschale für einen Leseausweis	6,00 €
	b. Jahrespauschale Familienleseausweis	9,00 €
3	Überschreitung der Leihfrist je Medium und je angefangener Woche	0,50 €
4	Ersatzleseausweis	3,00 €
5	Erstes Mahnschreiben	3,00 €
	jedes weitere Mahnschreiben	4,00 €
6	Rückholung, pro Medium	15,00 €
7	Benutzung Internet, pro angefangene 30 Minuten	1,00 €

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die wiederholt gegen diese Benutzungsordnung oder gegen die Anordnung der Gemeindebüchereibeschäftigten verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Gemeindebücherei im Dorfhaus ausgeschlossen werden.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

Für die Ausleihung der Medien gelten im Übrigen die Bestimmungen der § 598 bis 606 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über die Leihe, soweit in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung nicht besondere Regelungen enthalten sind.

§ 10 Inkrafttreten

Dieser Benutzungsordnung und Entgeltordnung haben die evangelische Kirchengemeinde am 16.05.2007 und die katholische Kirchengemeinde am 04.07.2007 zugestimmt. Diese Benutzungsordnung und Entgeltordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bartholomä, den 11.12.2007

Thomas Kuhn
Bürgermeister